

**Sitzungsvorlage Nr. 1778/2019/2**



<b>Federführendes Amt:</b>	Hauptamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Entscheidung	Gemeinderat	09.04.2019	öffentlich

**Neufassung der Richtlinie über die Förderung der Vereine in der Gemeinde Rudersberg**

**Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Richtlinie über die Förderung der Vereine in der Gemeinde Rudersberg.
2. Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

**Sachverhalt**

Auf kommunaler Ebene stellt die Förderung und Unterstützung der Arbeit in den Vereinen, Verbänden und weiteren Einrichtungen einen wichtigen Baustein in der Daseinsvorsorge dar. Die Aktivitäten der Einwohner und deren freiwilliges Engagement in den örtlichen Vereinen und Verbänden fördert das gesellschaftliche Leben der Gemeinde. Entsprechend haben die Vereine eine hohe Bedeutung für das Gemeinwesen. Dieser Intention wird mit der Fortschreibung der Vereinsförderrichtlinien Rechnung getragen. Die Gemeinde Rudersberg leistet mit der Vereinsförderung einen Beitrag zum Erhalt und zum Ausbau des bürgerlichen Engagements.

Die bestehende Vereinsförderrichtlinien wurden seit der Euro-Umstellung nur unwesentlich verändert, ebenso wurden die Fördersätze in den letzten Jahren nicht angepasst. Mit der Neufassung der Vereinsförderrichtlinien, welche als Anlage 1 zu dieser Drucksache beigelegt sind werden alle Fördersätze angepasst und durchgängig erhöht.

Nicht unter die Förderung der Vereinsförderrichtlinien fallen wie bisher Politische Parteien, Religionsgemeinschaften, reine Fördervereine für andere Vereine sowie Vereine, die nicht dem allgemeinen kulturellen und sportlichen Wohl der Bevölkerung dienen.

Zukünftig erhalten die Vereine abhängig von der Mitgliederanzahl eine jährliche Grundförderung (siehe § 3 der Satzung). Die jährliche Grundförderung bemisst sich an der Anzahl der Mitglieder eines Vereins wie folgt:

<b>Anzahl der Mitglieder des Vereins</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
bis 100 Mitglieder	100 €
101 bis 300 Mitglieder	150 €
301 bis 500 Mitglieder	200 €
ab 501 Mitglieder	250 €

Bislang wurde die Grundförderung für jedes einzelne Mitglied berechnet. Zukünftig erfolgt dies in abgebildeten Stufen entsprechend der Vereinsgröße. Für Vereine bis 100 Mitglieder erhöht sich die Grundförderung mit den neuen Richtlinien von bislang ca. 52 € auf 100 €. Bei Vereinen ab 501 Mitgliedern steigt die Grundförderung von bislang ca. 125 € auf 250 €.

Die zusätzliche Grundförderung für die aktiven Gesangsvereine wurde von 154 € auf 200 € angepasst.

Die Jugendförderbeiträge erhöhen sich von bislang 11 € auf 15 € pro Jahr für jedes Vereinsmitglied unter 18 Jahren (siehe § 4 der Satzung).

Die Gemeinde stellt weiter Zuschüsse für Bauvorhaben und Beschaffungen bereit (siehe § 5 der Satzung). Für Investitionsmaßnahmen von größeren, langlebigen Beschaffungen ab einem Anschaffungswert von 2.000 € kann ein Zuschuss von bis zu 20 % gewährt werden. Bei Investitionen von Neu-, An-, oder Umbauten wird ein verlорener Zuschuss von 10 % der anrechenbaren Baukosten sowie bei größeren Maßnahmen ab 25.000 € Gesamtkosten zusätzlich ein zinsloses Darlehen über weitere 15 % der Baukosten gewährt. Bislang wurden Investitionsmaßnahmen mit einem verlorenen Zuschuss von 10 % sowie einem zinslosen Darlehen von 10 % gefördert.

Die Regelungen zur Bereitstellung von gemeindlichen Einrichtungen (§ 6) bleiben im bisherigen Umfang bestehen.

Bei Vereinsjubiläen mit vollen hundert Jahren ist für Vereine eine Sonderzuwendung von 750 € (bislang 512 €) vorgesehen. Bei den sonstigen Jubiläumjahren, die durch 25 teilbar sind, erhalten die Vereine eine Förderung von 300 € (bislang 256 €).

Die Förderung für den Betrieb und die Unterhaltung von vereinseigenen Anlagen wurde im bestehenden Maße beibehalten, die Zuschüsse geringfügig nach oben angepasst.

Zur Durchführung von öffentlichen Seniorenfeiern, Seniorenausflügen und anderen Angeboten für die Bevölkerung wurden in § 8 Abs. 2 wie bislang Haushaltsmittel eingestellt.

Die Vereinsförderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Die durch die Anpassung der Fördersätze entstehenden Mehrausgaben wurden bereits im Haushaltsplan 2019 bei der Mittelanmeldung berücksichtigt und eingeplant.

Der Verwaltungsausschuss hat die Vereinsförderrichtlinien in seiner Sitzung am 19.03.2019 einstimmig dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Anlage/n:  
2019-03-19 Richtlinie über die Förderung der Vereine in der Gemeinde Rudersberg